

## **Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) für öffentliche Bibliotheken**

Gemäß § 2 Absatz 4 der o.g. Verordnung sind nunmehr Bibliotheken und Archive von der Schließung ausgenommen. Diese Handlungsempfehlungen sollen den öffentlichen Bibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern einige Hinweise für eine Wieder- bzw. Teilöffnung an die Hand geben.

### Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

- In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
- In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (Rundgang).
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

### Einlassmanagement

- Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
- Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen vor den Tresen/Automaten zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Es wird empfohlen, die Besucheranzahl auf 1 Person pro 10 Quadratmeter (ca. 1,5 Meter Mindestabstand in jede Richtung) zu beschränken.
- Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Ggf. sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

### Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Ausgenommen sind die gemäß Verordnung erlaubten „Kleingruppen“ des gemeinsamen Haushalts (empfohlen wird die Begrenzung auf 1 Groß/Elternteil und 1 Kind, um die Abstandsregeln sicher zu gewährleisten).
- Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Die Öffnung von Lesesälen wird derzeit nicht empfohlen. Sofern Lesesäle dennoch geöffnet werden sollen, sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die

möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeiten zu reinigen.

- Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind abzusperren.
- Die MitarbeiterInnen sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen.

### Hygienemaßnahmen

- Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
- Cafés, Snack- und Getränkeautomaten u. ä. bleiben geschlossen.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes für Besucher ist verpflichtend.
- Entlehene Medien sind bei Eignung nach Rückgabe entweder zu desinfizieren (Wirksamkeit gegen unbehüllte Viren ist sicherzustellen und die Einwirkzeit ist einzuhalten) oder es ist eine entsprechende „Quarantänezeit“ (derzeit empfohlen: 72 Stunden) vorzusehen.
- Touchscreens o.ä. sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
- Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und häufiger gereinigt werden.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.

### Schutz der MitarbeiterInnen

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).
- MitarbeiterInnen mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen sollten zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend.
- Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen.
- Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

- Die Mitarbeitenden sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).

Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.